

## **Antrag**

**der Abgeordneten Hans-Christian Ströbele, Dr. Harald Terpe, Thilo Hoppe, Ingrid Hönlinger, Uwe Kekeritz, Tom Koenigs, Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), Viola von Cramon-Taubadel, Katja Keul, Sven-Christian Kindler, Ute Koczy, Agnes Malczak, Kerstin Müller (Köln), Omid Nouripour, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt und der Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Kein Verbot von Koka-Blättern – Für die völkerrechtliche Anerkennung als schützenswerte Kultur der indigenen Völker im Anden-Raum**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Blätter der Kokapflanze gehören seit Jahrtausenden zum kulturellen und religiösen Erbe und Brauchtum der indigenen Völker in den Anden. Sie wurden schon in der Vorzeit vielfach, auch zu spirituellen Zwecken, genutzt. Bei Ausgrabungen wurden sie als Bestattungsbeigabe in Gräbern gefunden. Sie sollten den Verstorbenen auch auf dem Weg ins Jenseits helfen und waren Opfergabe an Pachamama, „Mutter Erde“. Das Kauen der Koka-Blätter hatte große medizinische Bedeutung und diente wegen des hohen Gehalts an Vitaminen und Mineralien der Ernährung.

Dies gilt auch heute noch. Das Kauen von Koka-Blättern ist Bestandteil der andinen Kulturen und Weltanschauungen. Für gesellschaftliche Anlässe sind sie von hohem symbolischen Wert. Die indigenen Völker des Anden-Raums nutzen Koka-Blätter nach der althergebrachten Tradition als Gastgeschenke bei Feierlichkeiten, zu rituellen Zwecken und überreichen sie zum Besiegeln wichtiger Geschäftsabschlüsse. Kokablätter werden auch gekaut als Arznei gegen Müdigkeit, Hunger und Krankheit sowie zur Erhaltung der Gesundheit. Sie enthalten ein Vielfaches mehr an Proteinen, Calcium, Eisen, Vitaminen B und C als die üblichen Grundnahrungsmittel.

Ihre Bedeutung und vielfache Nutzung ist vergleichbar mit der guten Weines bei einigen Völkern in Europa – mit dem Unterschied dass das Kauen von Koka-Blättern keinen Rausch erzeugt.

Die ILO-Konvention 169 der Vereinten Nationen (VN), die seit 1991 in Kraft ist, verpflichtet ausdrücklich zur Wahrung der Rechte indigener Völker und garantiert die rechtliche Berücksichtigung ihrer Belange. Dies schließt auch den Schutz ihrer Traditionen, Bräuche und Gewohnheitsrechte mit ein. Der Deutsche Bundestag hat die Forderungen der Konvention unterstützt.

Trotzdem stehen Koka-Blätter seit 1961 auf der Liste der verbotenen Betäubungsmittel der Vereinten Nationen, weil ihre Verarbeitung zur Droge Kokain mit chemischen Mitteln möglich ist, die aus den Industriestaaten in den Anden-Raum gelangt sind und immer weiter geliefert werden.

Nach Artikel 49 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über die Betäubungsmittel (VN-Einheitskonvention 1961) kann eine Vertragspartei in einem ihrer Gebiete vorübergehend das Kauen von Kokablättern gestatten. Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe e begrenzt diese Möglichkeit auf einen Zeitraum von 25 Jahren nach Inkrafttreten der Konvention. Bolivien hatte von der Möglichkeit, das Kauen der Koka-Blätter zu gestatten, Gebrauch gemacht. Der Gestattungszeitraum ist inzwischen abgelaufen.

Am 12. März 2009 hat Bolivien deshalb beantragt, Artikel 49 des Einheits-Übereinkommens zu ändern. Ziel des bolivianischen Vorschlages ist es, der Bedeutung des Kauens von Koka-Blättern für die indigene Bevölkerungsmehrheit und ihre kulturellen Rechte völkerrechtliche Anerkennung zu verschaffen.

Das Kauen von Kokablättern in Bolivien sollte nur im Inland und die Nutzung der Kokablätter nicht für den Export gestattet werden. Die Genehmigung sollte sich nicht auf die Verarbeitung der Koka-Blätter zu Kokain erstrecken. Die beantragte Änderung würde also nicht dazu führen, dass Koka-Blätter aus dem Anhang I der VN-Einheitskonvention 1961 gestrichen würden.

Die von Bolivien vorgeschlagenen Änderungen wurden im vereinfachten Vertragsveränderungsverfahren behandelt. Insgesamt 17 Staaten – darunter auch Deutschland – haben dem bolivianischen Änderungsantrag widersprochen. Damit ist die Initiative Boliviens gescheitert, obwohl auch das Forum für indigene Angelegenheiten beim Wirtschafts- und Sozialrat der VN sich für die Änderungen der Einheitskonvention ausgesprochen hatte. Der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (Rat) will bald entscheiden, ob eine Konferenz zur Diskussion des bolivianischen Anliegens einberufen wird. Deutschland hat sich lediglich bereit erklärt, „die mögliche Einberufung einer Staatenkonferenz zur umfassenden Diskussion des bolivianischen Anliegens wohlwollend zu prüfen, sofern ein entsprechender Antrag von Bolivien gestellt würde“ (siehe: Antwort 5 der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE; Bundestagsdrucksache Nr.17/5319).

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. ihre Haltung bzw. den Widerspruch gegen den Antrag Boliviens, das Koka-Kauen in Bolivien zu gestatten, zu überprüfen und zurückzunehmen;
2. sich bei den Vereinten Nationen dafür einzusetzen und im Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen als dessen Mitglied zu beantragen, dass eine Konferenz zur Ausarbeitung einer Änderung der Einheitskonvention im Sinne des bolivianischen Vorschlags, das Kokablätter-Kauen für den Anden-Raum zu gestatten, einberufen wird;
3. selbst initiativ zu werden mit dem Ziel, die VN-Einheitskonvention von 1961 dahingehend zu ändern, dass Anbau, Nutzung, Verteilung und Besitz von Koka-Blättern nicht nur – wie bisher - für medizinische und wissenschaftliche Zwecke gestattet werden, sondern auch zum Zweck des Kauens in den Anden-Ländern, in denen das Kauen von Koka-Blättern zur Tradition und althergebrachten Gewohnheit gehört, und dieses auch gemeinsam mit anderen Staaten, wie Bolivien, Peru, Kolumbien, Chile, Argentinien und Ecuador zu verfolgen oder hilfsweise die Streichung der 25-Jahre-Frist in Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe e zu beantragen;
4. oder alternativ sich für die Verlängerung der Frist in Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe e VN-Einheitskonvention, die es den Vertragsstaaten gestattet, das Kauen von Koka-Blättern zeitweise zu erlauben, um mindestens weitere 25 Jahre einzusetzen und dies gemeinsam mit Boli-

vien zu beantragen. Dabei soll die Verlängerung ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderung gelten.

5. zusätzlich bei den Vereinten Nationen zu beantragen, die völkerrechtliche Anerkennung der Rechte indigener Völker durch die ILO-Konvention 169 in der Einheitskonvention nicht nur auf einer Konferenz zu diskutieren, sondern in Abstimmung mit den betroffenen Staaten auch konkrete Vorschläge zu machen, wie die Traditionen indigener Völker mit dieser Einheitskonvention in Einklang zu bringen sind.
6. zusätzlich bei den Vereinten Nationen zu beantragen, wissenschaftliche und international anzuerkennende Untersuchungen über die gesundheitlichen Auswirkungen des Kauens von Kokablättern auf den Menschen einzuleiten und auszuwerten;
7. sich innerhalb der EU für eine Unterstützung dieser Initiativen einzusetzen.

Berlin, den 7. Juni 2011

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**

### **Begründung**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 9. März 1994 die unterschiedliche strafrechtliche Behandlung von Cannabis und Alkohol in Deutschland damit gerechtfertigt, dass Alkohol eine Vielzahl von Verwendungsmöglichkeiten hat, denen auf Seiten der Cannabispflanze nichts Vergleichbares gegenüberstehe. Alkoholhaltige Substanzen dienen als Lebens- und Genussmittel; in Form von Wein werden sie auch im religiösen Kult verwendet. In allen Fällen dominiert eine Verwendung des Alkohols, die nicht zu Rauschzuständen führt; seine berauschende Wirkung sei allgemein bekannt und wird durch soziale Kontrolle überwiegend vermieden (siehe: BVerfGE 90, 145 = NJW 1994, 1577).

Weiterhin sieht sich der Gesetzgeber auch mit der Tatsache konfrontiert, dass er den Genuss von Alkohol wegen der herkömmlichen Konsumgewohnheiten in Deutschland und im europäischen Kulturkreis nicht effektiv unterbinden kann.

Koka-Blätter werden seit alters her in den Anden-Ländern für kultische und medizinische Zwecke genutzt. Die VN- Erklärung zu den Rechten indigener Völker von 2007 besagt, dass „indigene Menschen das Recht haben, ihr kulturelles Erbe, ihr traditionelles Wissen und traditionellen kulturellen Ausdruck aufrecht zu erhalten, zu kontrollieren, zu beschützen und zu entwickeln.“ Traditionen und Rechte der indigenen Völker werden durch die ILO-Konvention 169 der VN international gewährleistet. Die Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) sowie Artikel 8 Absatz 1 verpflichten Staaten wie Bolivien dazu, „deren Bräuche oder deren Gewohnheitsrecht gebührend zu berücksichtigen.“

Bolivians Präsident Evo Morales versucht seit 2006, die Pflanze zu legalisieren, da das Kauen von Kokablättern eine indigene Tradition ist. Im Sommer 2009 stellte Bolivien bei den VN einen offiziellen Antrag, die „Single Convention“ von 1961 zu ändern. Die 18-monatige Frist, um auf Boliviens Antrag für Änderungen einzugehen, endete am 31. Januar 2011. Der Änderungsvorschlag der Bolivianer/innen folgte auf die Anerkennung des Koka-Blattes als Teil von Boliviens kulturellem Erbe in der Verfassung des Landes von 2009. Die vorgeschlagene Änderung sollte die Diskriminierung und das wissenschaftlich unhaltbare Verbot des Kokablatt-Kauens aufheben, während das globale Kontrollsystem für Koka-Kultivierung und Kokain erhalten bliebe.

In der Madrider Vereinbarung der Europäischen Union – Lateinamerika und der Karibik vom 18. Mai 2010 erkannten die europäischen Länder das kulturelle Erbe der indigenen Bevölkerung an. Auch Deutschland hat das Recht der indigenen Bevölkerung, ihr kulturelles Erbe zu schützen und zu bewahren, anerkannt. Gleichwohl hat Deutschland wenige Tage vor Ablauf dieser Frist nach den USA, Schweden und Großbritannien wie auch weitere 13 Staaten Einspruch gegen den Antrag Boliviens bei den Vereinten Nationen eingereicht. Der Antrag Boliviens scheiterte daran.

Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Frau Mechthild Dyckmans, hat für die Bundesregierung dazu Ende Februar 2011 Stellung genommen:

„Die UN Single Convention von 1961 sah hinsichtlich der Erlaubnis des Kokablatt-Kauens für Bolivien nur eine Übergangsfrist vor, die 2009 ausgelaufen ist. Daher hat Bolivien mit Verweis auf die Erklärung der VN zu den Rechten indigener Menschen beantragt, das Kauen von Koka-Blättern aus der Strafbarkeit der Convention herauszunehmen. Dies ist jedoch nach Auffassung der Bundesregierung und vieler Unterzeichnerstaaten dazu geeignet, die bindende Wirkung der in den Vereinten Nationen über Jahrzehnte entwickelten rechtlichen Instrumente zur Bekämpfung der Drogenproblematik zu beschädigen.

Im Zuge der für diesen Entschluss maßgeblichen Ressortabstimmung wurden auch entwicklungs-, gesundheits- und drogenpolitische Aspekte diskutiert. Die Bedeutung des Kokablattkauens für die indigene Bevölkerungsmehrheit in Bezug auf traditionelle, kulturelle und indigene Rechte und Praktiken wird nicht verkannt. Dem Anliegen wird grundsätzlich Verständnis entgegengebracht. Daher wurde der von einigen Staaten und der Bundesregierung eingelegte Widerspruch mit einem umfassenden Gesprächs- und Kooperationsangebot an die bolivianische Regierung verknüpft. Ziel ist es dabei, gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen, die illegale Drogenökonomie wirksam zurückzudrängen und gleichzeitig dabei bolivianische Belange zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollen auch andere Partner z.B. innerhalb der EU (EU-LAC-Dialog) aufgefordert werden, diesen Dialog mitzutragen. Hierfür wurde seitens einiger EU-Partner bereits Interesse und Unterstützung bekundet. Zudem wird die Bundesregierung die mögliche Einberufung einer Staatenkonferenz zur umfassenden Diskussion des bolivianischen Anliegens wohlwollend prüfen.

Andere Partner mit gleichgelagerten Interessen im Bereich der Drogenbekämpfung, darunter auch viele europäische Partner, haben ebenfalls Widerspruch eingelegt. Die Bundesregierung unterstreicht ihre Bereitschaft, die Zusammenarbeit mit Bolivien in der entwicklungsorientierten Drogenpolitik und der Drogenbekämpfung fortzusetzen und gegebenenfalls zu intensivieren. Dies schließt die bilaterale und multilaterale Projektkooperation ein (Antwort des Staatsministers im Auswärtigen Amt, Dr. Werner Hoyer, auf eine entsprechende schriftliche Frage des Abgeordneten Klaus Barthel vom Januar 2011).“

Angesichts des erheblichen Eingriffs in die kulturellen Rechte der Anden-Völker, der ein Verbot des Kokablätter-Kauens für die indigenen Anden-Völker bedeuten würde, genügt es nicht mehr, wenn seitens der Bundesregierung dem Anliegen Boliviens lediglich Verständnis entgegengebracht wird.

In Wahrnehmung ihrer Verpflichtung zum Schutz der Traditionen und der Rechte der indigenen Völker muss die Bundesregierung auch als derzeitiges Mitglied des VN-Sicherheitsrates die Initiative ergreifen und sich für die Legalisierung des Koka-Kauens und des dafür notwendigen limitierten Anbaus, des Vertriebs und des Besitzes von Koka in Bolivien und anderen Anden-Ländern nachhaltig und konsequent einsetzen.

Die Koka-Pflanze (mit wissenschaftlichem Namen *Erythroxylum coca*) ist an den Osthängen der Anden verbreitet, dort, wo reiche Niederschläge in rund zweitausend Metern Höhe für üppige Vegetation sorgen. Vor allem in Kolumbien, Peru, im Norden Argentiniens und Bolivien wird Koka angebaut. Seit Jahrhunderten werden getrocknete Koka-Blätter von der Anden-Bevölkerung gekaut – nicht ohne Grund.

Die grünen Blätter enthalten wichtige Nährstoffe und Spurenelemente wie Calcium, Eisen, Phosphor und die Vitamine A und C. Vor der Ankunft der Spanier gab es in Lateinamerika keine Milchwirtschaft – ihren Bedarf an Calcium deckten die Indigenen hauptsächlich mit Koka-Blättern.

Die Koka-Blätter enthalten auch Alkaloide – allerdings zu einem verschwindend geringen Anteil von knapp einem Prozent. Die Bevölkerung der Anden kaut Koka-Blätter zudem gemeinsam mit etwas Kalk – das nimmt den Alkaloiden jede Fähigkeit zur Suchterzeugung. Schon in der Kolonialzeit ließen die Spanier ihre indigenen Minenarbeiter Koka konsumieren, da es die Arbeitsleistung steigerte.

Heute gilt Koka im Anden-Raum als Allzweckmittel nicht nur in der Reinform als getrocknete Blätter zum Kauen, sondern vor allem als „Mate de Koka“, ein Teeaufguss aus Koka-Blättern. In peruanischen und bolivianischen Supermärkten gibt es sogar fertige Koka-Teebeutel verschiedener Marken zu kaufen. Koka hilft bei Kopfschmerzen und Magenproblemen – und gerade überforderten Touristen bei der Bewältigung der Höhenkrankheit.

Die vom Bundesverfassungsgericht in der zitierten Entscheidung zur strafrechtlichen Behandlung von Cannabis und Alkohol angesprochenen vielfachen Verwendungsmöglichkeiten und die traditionelle soziale Kontrolle für den Gebrauch von Alkohol sind also auch im Falle der Nutzung von Koka-Blättern unter den indigenen Völkern in Ländern wie Bolivien gegeben.

elektronische Vorabfassung